11 Friedhofsgebührensatzung, Gebührenfestsetzung und Vollstreckung (Anlage 4)

- 11.1 Für jeden kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung zu erlassen. Die Gebührensatzung ist nach der Muster-Friedhofsgebührensatzung der Anlage 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu erstellen. Die Nummern 10.1 und 10.2 gelten entsprechend.
- 11.2 Die Höhe der Friedhofsgebühren ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls den geänderten Kosten anzupassen. Dabei sind die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer, insbesondere die Bestimmungen über den einzuhaltenden Kalkulationszeitraum, zu beachten. Soweit sich daraus nichts anderes ergibt, sind die Gebühren mindestens alle zwei bis fünf Jahre zu kalkulieren.
- 11.3 Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist (vergleiche §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- 11.4 Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist (vergleiche §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung).
- 11.5 Rückständige Friedhofsgebühren, die der Friedhofsträger durch Bescheid begründet hat, werden als öffentlich-rechtliche Geldforderung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 11.6 Rückständige Forderungen aus gewerblicher Tätigkeit sind vor den ordentlichen Gerichten im Mahnverfahren geltend zu machen.
- 11.7 Bei kirchlichen Friedhöfen sind Auswärtige hinsichtlich der Höhe der Friedhofsgebühren gleich zu behandeln wie Ortsansässige.
- 11.8 Auf kirchlichen Monopolfriedhöfen dürfen Kirchenmitgliedern keine Abschläge von den Friedhofsgebühren gewährt werden. Von Nichtmitgliedern dürfen keine Zuschläge zu den Friedhofsgebühren erhoben werden.
- 11.9 Den Friedhofsträgern wird empfohlen, Friedhofsunterhaltungsgebühren nicht gesondert zu erheben, sondern in die Nutzungsgebühren einzubeziehen.
- 11.10 Die Friedhofsträger haben sich Aufträge für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und für sonstige Leistungen schriftlich erteilen zu lassen, damit im Zweifelsfall die Pflicht der Auftraggeber zur Entrichtung der Gebühren und Entgelte bewiesen werden kann. Für die Anmeldung von Bestattungen, den Antrag auf Erwerb, die Urkunde über die Verleihung, die Bestimmung über die Nachfolge und den Antrag auf Umschreibung eines Grabnutzungsrechts wird empfohlen, die Muster der Anlagen 5 bis 9 dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

Anlage 4

(zu 11.1 Satz 2)

Muster-Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
er Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde hat
m aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der
riedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:
§ 1
Allgemeines
ür die Benutzung des Friedhofs der EvLuth. Kirchengemeinde
und seiner Anlagen du Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte
eistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
8.2

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

- (1)Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:
- 1. Reihengrabstätte

	a) für Särge bis 1,20 m für Jahre				
	b) für Särge über 1,20 m für Jahre	Euro			
	c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage für Jahre	Euro			
	d) für Urnen für Jahre	Euro			
2.	Wahlgrabstätte für Jahre je Grabbreite	Euro			
3.	3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für Jahre je Grabbreite				
4.	4. Rasen-Wahlgrabstätte für Jahre je Grabbreite				
5.	5. Urnenwahlgrabstätte für Jahre je Grabbreite				
6.	6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für Jahre je Grabbreite				
7.	. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Jahre je Grabbreite				
8.	Für die zusätzliche Beisetzunga) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Reihengrabstätteb) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte				
9.	9. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr				
10.	Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr				
11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten					
a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 6 und 9 bis 10 berechnet.					
b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.					
c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.					
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für					

die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Red. Hinweis: Den Friedhofsträgern wird empfohlen, Friedhofsunterhaltungsgebühren nicht gesondert zu erheben, sondern in die Grabnutzungsgebühren einzubeziehen, vgl. Nummer 11.9 der Friedhofsverwaltungsvorschrift. Anderenfalls ist der Klammerzusatz in Satz 1 vor dem Doppelpunkt zu streichen und § 7 als gesonderter Gebührentatbestand aufzunehmen sowie die Zählung der darauf folgenden Paragraphen entsprechend anzupassen. Werden Friedhofsunterhaltungsgebühren gesondert erhoben, ist folgender Gebührentatbestand aufzunehmen:

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a) Personalkosten der Unterhaltung
b) Wirtschaftsgebäude (Abschreibungen, Zinsen)
c)
oder
Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungs- rechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unter- haltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgender Kostenarten kalkuliert:
a)
b)
c)
···

(**Red. Hinweis:** Die der Kalkulation der Friedhofsunterhaltungsgebühr zugrunde liegenden Kostenarten müssen in der Friedhofsgebührensatzung abschließend aufgezählt werden, d. h. Kostenarten, die nicht in der Aufzählung enthalten sind, dürfen nicht in die Kalkulation der Gebühr einfließen. Es darf keine Doppelbelastung aus Grabnutzung, Bestattung und Unterhaltung erfolgen, d. h. es muss eine überschneidungsfreie Abgrenzung erfolgen.)

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1.	die Ausstellung einer Graburkunde Euro							
2.	. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter Euro							
3.	. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung							
	a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit E							
	b) eines liegenden Grabmals Euro							
4.	4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibender für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung Eu							
(3)	Gebühren für die Bestattung werden erhoben							
	das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde s sind							
1.	für eine Erdbestattung							
	a) in einer Reihengrabstätte							
	aa) Särge bis 1,20 m Euro							
	bb) Särge über 1,20 m Euro							
	b) in einer Wahlgrabstätte							
	aa) Särge bis 1,20 m Euro							
	bb) Särge über 1,20 m Euro							
2.	Für eine Urnenbeisetzung							
	a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte Euro							
	b) in einer Gemeinschaftsgrabstätte Euro							
	c) in einem Kolumbarium Euro							
(4)	Folgende sonstige Gebühren werden erhoben							
1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg Euro							

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier

	a) für die erste Stunde Euro					
	b) für jede weiter Stunde Euro					
Rau	d. Hinweis: Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher um gebührenfrei. Verlangt werden kann nur ein Ersatz der entstandenen Kosten für Bechtung, Heizung, Reinigung etc. als zusätzliche Leistung.)					
3.	Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraums					
	a) für die erste Stunde Euro					
	b) für jede weiter Stunde Euro					
4.	Gebühr für die Dekoration					
	a) Friedhofskapelle Euro					
	b) Leichenhalle Euro					
5.	Gebühr für den Gruftschmuck Euro					
6.	Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage je angefangener halber Kubikmeter Material Euro					
•	ed. Hinweis: Dieser Gebührentatbestand ist nur aufzunehmen, wenn die Abräumkosten ht bereits in der Gebühr unter Nummer 3 enthalten sind.)					
(5)	Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für					
1.	die Ausgrabung einer Leiche Euro					
2.	die Ausgrabung einer Urne Euro					
	§ 7 (§ 8) Zusätzliche Leistungen					
	Zusatziiche Leistungen					
(1)	Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt Euro.					
(2)	Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen					

Aufwand fest.

(Red. Hinweis: Hier können die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Friedhofskapelle aufgeführt werden, vgl. Absatz 4 Nummer 2. Unter die besonderen zusätzlichen Leistungen fallen auch die Kosten für Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme, wie z. B. die Behebung von Senkschäden.)

§ 8 (§ 9) Schlussbestimmungen

	se Friedhofsgebührensatzung tritedhofsgebührensatzung vom		in Kraft. Gleichzeitig tritt die außer Kraft.		
•	ed. Hinweis: Ein künftiges Datum nmter Tag vorgesehen ist, wird hie				
Bes	vorstehende Friedhofsgebührens scheid des Kirchenkreisrats des E n (Az.:	Evangelisch-Lu	therischen Kii	rchenkreises	
Ort	, Datum				
	-Luth. Kirchengemeindeer Kirchengemeinderat -				
— Vor	rsitzendes Mitglied	(Kirchensie	jel	 Mitglied	
Die	weis: vorstehende Friedhofssatzung wi mit vollem Wortlaut veröffentlich		(Veröffer	ntlichungsorgan) am	
b)	öffentlich ausgehängt in in den Schaukästen der Kircher (genaue Bezeic gem Hinweis in	ngemeinde	andorte)	, die sich befinden in , nach vorheri-	
	Vorsitzendes Mitglied	(Kirchensie	gel)	 Mitglied	
	V STORESTINGS WINGING			Mitglied	

(Red. Hinweis: Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nichtzutreffende Text ist dann zu streichen.)